

Satzung
der Gemeinde Taufkirchen (Vils)
für die Freibadeanstalt
„Waldbad Taufkirchen (Vils)“
(Badeordnung)

Vom 17.04.1980

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Erding vom 07.05.1980, Az. 20, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den gesamten Bereich der Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“.

§ 2
Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) unterhält und betreibt die Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“ als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Durch den Betrieb der Badeanstalt verfolgt die Gemeinde Taufkirchen (Vils) gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und Gesundheitswesens gefördert werden soll.

§ 3
Benutzungsberechtigte

- (1) Die Badeanstalt steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit Hautausschlag, offenen Wunden oder mit größeren Wundverbänden und ferner Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen.
- (3) Personen, die sich entweder zeitweise oder überhaupt nicht ohne fremde Hilfe bewegen können, haben nur mit geeigneten Begleitern Zutritt.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen

§ 4
Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Bades durch Vereine, Verbände sowie für den Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.

- (2) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Badebenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Badeverwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht (§ 11) bleibt daneben unberührt.

§ 5 Betriebszeit

- (1) Die Freibadezeit beginnt in der Regel Anfang Mai und endet Mitte bis Ende September (wetterbedingte Abweichungen sind möglich). Das Nähere sowie die täglichen Öffnungszeiten werden auf der Website der Gemeinde Taufkirchen (Vils), auf Social Media, in der Tagespresse oder durch Anschlag bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Bad vorübergehend sowohl im Ganzen (z.B. bei Unwetter) oder zum Teil (z. B. während Bauarbeiten) aus besonderen Gründen geschlossen werden.

§ 6 Benutzungsberechtigung

- (1) Der Aufenthalt in der Freibadeanstalt ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet, sofern keine Sonderregelung getroffen ist (§ 4).
- (2) An der Kasse, die den Verkauf der Eintrittskarten jeweils eine halbe Stunde vor Betriebsschluss einstellt, können Einzel-, Zwölfer- oder Saisonkarten gelöst werden.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, kann keine Gebührenentschädigung beansprucht werden.
- (4) Nach dem Verlassen des Bades ist der Wiedereintritt am gleichen Tag ohne Entrichtung einer neuerlichen Eintrittsgebühr nur möglich, wenn der Badegast seinen Austritt aus dem Bad dem Kassenpersonal mitteilt.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Personal der Badeanstalt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- (1) Jeder Badegast hat die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen.
- (2) Die von der Gemeinde aufgestellten Tagesspinde können von jedem Gast zur Verwahrung der Bekleidung benützt werden. Bei Verlassen des Bades ist

der Tagesspind zu entleeren.

- (3) Bei der Benutzung der Jahresspinde ist darauf zu achten, keine nassen Gegenstände (Badekleidung, Schwimmreifen, etc.) aufzubewahren.

§ 8

Badekleidung und Körperreinigung

- (1) In der Badeanstalt ist der Zugang zu den Badebecken nur in geeigneter Badebekleidung gestattet.
- (2) Die Entscheidung, ob im Zweifelsfall eine Badebekleidung den Anforderungen nicht entspricht, obliegt dem Personal der Badeanstalt.
- (3) Jeder Badegast hat sich vor jedem Betreten der Badebecken abzubrausen.

§ 9

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Anstaltseinrichtungen und -anlagen sind pfleglich zu behandeln. Papier, Speiseabfälle oder sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Festgestellte Verunreinigungen, Sachbeschädigungen oder erlittene Körperverletzungen soll der Badegast sofort dem Badepersonal mitteilen.
- (3) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und die Gebote der Reinlichkeit im Bad oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Tonwiedergabegeräte (z. B. Musikbox, Lautsprecher) am Liegeplatz zu betreiben, Singen oder Musizieren ist nur in einer Lautstärke erlaubt, die über den eigenen Liegebereich nicht hinausgeht,
- b) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie im Schwimmerbecken mit Ball, Ringen und dgl. zu spielen,
- c) im Gebäude und in den gekennzeichneten Bereichen zu rauchen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis oder sonstigen gesetzlich verbotenen Drogen sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen verboten,
- d) andere Badegäste zu belästigen, insbesondere sie in die Schwimmbecken zu stoßen oder sie zu tauchen,
- e) Gegenstände in die Badebecken einzuwerfen,
- f) in die Badebecken an allen nicht dafür eigens freigegebenen Stellen ins Wasser zu springen,

- g) Glasflaschen in die gepflasterten/geteerten Beckenbereiche mitzunehmen (Verletzungsgefahr durch Glasscherben),
 - h) Rettungstangen oder -ringe und dgl. missbräuchlich zu verwenden,
 - i) Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Für Kleinkinder wird das Planschbecken empfohlen.
- (5) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Schwimmen im Sprungbereich ist unzulässig.
- (6) Einer besonderen Genehmigung der Badeverwaltung bedarf das Erteilen von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrkräfte, das Feilbieten und der Verkauf von Waren (außerhalb der Kioske), das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln sowie das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen.

§ 10

Mitnahme und Unterstellung von Fahrzeugen und Tieren

- (1) Fahrzeuge jeder Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (2) Rollstühle, Rollatoren sowie Kinderwagen dürfen in die Badeanstalt mitgenommen werden.
- (3) Tiere dürfen in die Badeanstalt nicht mitgenommen und auch nicht an der Umzäunung angebunden werden.

§ 11

Aufsicht

- (1) Die Bediensteten der Badeanstalt sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Betriebsleitung ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Die entrichteten Eintrittsgebühren werden in einem solchen Fall nicht rückerstattet.
- (3) Nur das Badepersonal und ausgewählte berechtigte Personen (z. B. DLRG oder Schwimmschulen) sind befugt Schwimmunterricht vorzunehmen.

§ 12

Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Bereich der Badeanstalt gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse am Eingang abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des BGB (§§ 978 ff.) behandelt. Die Fundsachen werden 14 Tage im Eingangsbereich der Kasse aufbewahrt.

Falls sie innerhalb dieser Zeit nicht vom Eigentümer abgeholt werden, liegen sie im Fundamt der Gemeinde Taufkirchen (Vils) im Rathaus.

§ 13

Haftung der Besucher

- (1) Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Badebetrieb unmittelbar erforderlich ist, sofort auf Kosten der Haftungspflichten zu beheben.

§ 14

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlagen und sonstiger Einrichtungen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Haftung der Gemeinde für offen im Waldbadgelände liegende Gegenstände und Wertsachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Schließfächern durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden können (§ 10), insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 15

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) den Verpflichtungen des § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
- b) den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 über Umkleiden und Benutzung der Tagesspinde zuwiderhandelt,
- c) den Bestimmungen des § 8 über Badekleidung und Körperreinigung zuwiderhandelt,
- d) den Ordnungsvorschriften des § 9 zuwiderhandelt, insbesondere wer
 - aa) die Anstaltseinrichtungen und -anlagen nicht pfleglich behandelt oder Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Abfallkörbe wirft,

- bb) Tonwiedergabegeräte (z. B. Musikbox, Lautsprecher) am Liegeplatz betreibt oder in einer Lautstärke singt und musiziert, die über den eigenen Liegebereich hinausgeht,
 - cc) mit Ball oder Ring außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen sowie im Schwimmerbecken spielt,
 - dd) im Gebäude und in den gekennzeichneten Bereichen raucht (gilt auch für elektrische Zigaretten), Cannabis oder sonstige gesetzlich verbotene Drogen auf dem Gelände der Badeanstalt mitführt, raucht oder anderweitig konsumiert,
 - ee) andere Badegäste belästigt, insbesondere sie in Schwimmbecken stößt oder sie taucht,
 - ff) Gegenstände in die Badebecken einwirft,
 - hh) in die Badebecken an nicht eigens dafür freigegebenen Stellen ins Wasser springt,
 - ii) in den gepflasterten/geteerten Beckenbereichen Glasflaschen mitnimmt,
 - jj) Rettungstangen oder -ringe und dergl. missbräuchlich verwendet,
 - kk) Personen ohne deren Einwilligung fotografiert oder filmt.
- e) als Nichtschwimmer ein anderes Becken als das Nichtschwimmerbecken benutzt,
 - f) ein Sprungbrett zu nicht freigegebener Zeit benutzt oder während des freigegebenen Springens im Sprungbereich unzulässigerweise schwimmt,
 - g) ohne besondere Genehmigung die in § 9 Abs. 6 genannten Tätigkeiten ausübt,
 - h) den Vorschriften des § 10 über Abstellen von Fahrzeugen und Mitnahme von Tieren zuwiderhandelt,
 - i) entgegen § 11 den Anordnungen der Bediensteten der Badeanstalt nicht Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Taufkirchen (Vils) für die Freibadeanstalt „Waldbad Taufkirchen (Vils)“ vom 21.05.1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.04.1972, 27.05.1974, 20.03.1975, 20.05.1986 und vom 07.05.2024 außer Kraft.

Satzung vom 17.04.1980,
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 24.02.2026

GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)


Gez. Stefan Haberl
Erster Bürgermeister

